

Einladung

für die am Dienstag, 09.03.2010 um 14:30 Uhr stattfindende Sitzung des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses im kleinen Sitzungssaal des Neuen Rathauses.

Tagesordnung

1. **Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses vom 19.01.2010**
2. **Beschluss über den Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen**
3. **Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Regionalbibliothek Weiden i. d. OPf. vom 01.01.06; Gebühren bei Fernleihbestellungen**
4. **Baulandprogramm „100 m² Zukunft“ für junge/kinderreiche Familien
Stadtratsbeschluss Nr. 15 vom 01.02.10**
5. **Amt für öffentliche Ordnung
Einheitliche Online-Mitfahrerzentrale (MiFaZ) für die Metropolregion Nürnberg**
6. **Genehmigung der im Haushaltsplanentwurf 2010 des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab enthaltenen Ansätze für die Landwirtschaftsschule Weiden i.d.OPf.**
7. **Budgetbericht für das IV. Quartal 2009
Vollzug des Stadtratsbeschlusses Nr. 93 vom 23.10.2000**
8. **Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 06.08.2009, bezüglich der Energieeinsparung, um die Energieeinsparungsverordnung (EnEV) zu erfüllen
Siehe Beschluss Nr. 8 des FVGS vom 19.01.2010**
9. **Anfrage des Herrn Stadtrat Richter bezüglich Abrechnung der Verkehrsüberwachungskosten mit der Stadt Neustadt a. d. Waldnaab
Vollzug des FVGS-Beschlusses Nr. 9 vom 19.01.2010**
10. **Ausbaubeitragsfähigkeit von selbständigen öffentlichen Kinderspielplätzen
Vollzug des FVGS Beschlusses Nr. 6 vom 19.01.2010**

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

Tagesordnungspunkt 1:

Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses vom 19.01.2010

Sachstandsbericht:

Mit dem Protokoll der öffentlichen Sitzung des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses vom 19.01.2010 besteht Einverständnis.

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

Tagesordnungspunkt 2:

Beschluss über den Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Sachstandsbericht:

Nach Überprüfung durch den jeweiligen Sachbearbeiter sind bei folgenden Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.10.2009 und 19.01.2010 die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen:

FVGS Vorschlag Nr. 142 vom 20.10.09/Stadtratsbeschluss Nr. 73 vom 30.11.09

Zweckbindung der HHSt. 0240.1770 Spenden Seniorennachmittag mit der HHSt 0240.6008 Seniorennachmittag

FVGS Vorschlag Nr. 143 vom 20.10.09/Stadtratsbeschluss Nr. 74 vom 30.11.09

Zweckbindung der HHSt. 8400.1103 Einnahmen „Theater in Weiden“ und der HHSt. 8400.2100 Ertrag aus Auflösung „Kleine Bühne e.V.“ mit der HHSt 8400.6141 Kosten für „Theater in Weiden“

Beschluss Nr. 145 vom 20.10.09

Verlängerung des Papier-Output-Vertrages (klickpreisbasiertes Konzept mit Druckern, Faxgeräten, Kopiergeräten und multifunktionalen Kopiergeräten sowie Abrechnung über einheitlichen All-in-Seitenpreis)

Beschluss Nr. 150 vom 20.10.09

Beschaffung von Müllgroßbehältern
5.000 Müllgroßbehälter 120 Liter für Restmüll, passend für Wechselbehältereinsatz, 400 Wechselbehälter verschiedener Größe, 2.500 Müllgroßbehälter 120 Liter für Biomüll

Beschluss Nr. 151 vom 20.10.09

Beschaffung von 2 Kommunalschlepper Allrad mit Knicklenker und 1 hydraulischer Frontlader

Beschluss Nr. 13 vom 19.01.10

Vergabe des Wärmedämmverbundsystems zur energetischen Sanierung im Rahmen des Konjunkturpaketes II für die Gustl-Lang-Wirtschaftsschule

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:

beratend

beschließend

öffentlich

nichtöffentlich

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:

(x) beratend

() beschließend

(x) öffentlich

() nichtöffentlich

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

Tagesordnungspunkt 4:

Baulandprogramm „100 m² Zukunft“ für junge/kinderreiche Familien
Stadtratsbeschluss Nr. 15 vom 01.02.10

Sachstandsbericht:

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 15 vom 01.02.2010 wurde die Umsetzung des Baulandprogrammes „100 m² Zukunft„ beschlossen. Die hierfür erforderlichen Richtlinien wurden unter Einbindung der Vorstellungen der CSU-Stadtratsfraktion und nach der von der Regierung der Oberpfalz vorgeschlagenen und zu beachtenden Verfahrensweise entworfen.

Gefördert wird der Kauf eines städt. Baugrundstückes im Stadtgebiet Weiden i. d. OPf. zur erstmaligen Errichtung von eigengenutztem Wohneigentum. Die Kriterien für den in Frage kommenden Personenkreis wurde analog den Erbbaurichtlinien festgelegt.

Der Kaufpreis (inkl. Erschließung) ist zu 50 % bei Vertragsabschluss sofort zur Zahlung fällig. Der Restbetrag reduziert sich pro Kind um 100 m² Kaufpreis und wird 10 Jahre zinsfrei gestundet. Danach erfolgt die Rückzahlung in 10 gleichen Jahresraten. Der Rückzahlungsbetrag kann sich um einen (weiteren) Kindernachlass für jedes in der Stundungszeit hinzukommendes Kind des Käufers vermindern, jedoch nur bis in Höhe von 50 % des Kaufpreises.

Beispielberechnung anhand eines Grundstückes im Baugebiet „Schirmitzer Weg“:

Flst.Nr. 3784/4 zu 534 m² - Richtwert 177,00 €/m² voll erschlossen

534 m² x 177,00 € = 94.518,00 €

50% sofort fällig = 47.259,00 € zuzügl. Anschlusskosten (Gasanschluss)

Kinderabschlag: pro Kind 100 m² x 177,00 € = 17.700,00 €

1 Kind 47.259,00 € - 17.700,00 € = 29.559,00 € - 10 gleiche Raten = 2.955,90 €

2 Kinder 47.259,00 € - 35.400,00 € = 11.859,00 € - 10 gleiche Raten = 1.185,90 €

3 Kinder 47.259,00 € - 53.100,00 € = 0,00 € - keine Ratenzahlung

Der Rückzahlungsbetrag wird nur bis in Höhe von 50 % des Kaufpreises = 47.259,00 € vermindert.

Beim verbilligten Bauplatzverkauf ist die Stadt verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung des veräußerten Grundstückes sicherzustellen. Um einen spekulativen Erwerb eines günstigen Baugrundstückes und anschließendem Weiterverkauf mit Gewinn zu verhindern, sind unter Nr. 4. u. 6. der Richtlinien Verpflichtungen und Bedingungen dargestellt, welche grundbuchmäßig zu sichern sind. Des weiteren ist der Kaufpreinsnachlass sowie der gestun-

dete Restbetrag des Kaufpreises mit einer auf dem Grundstück lastenden Grundschuld oder Hypothek zu Gunsten der Stadt Weiden i. d. OPf. ab zusichern.

Das vorhandene Grundstücksangebot wurde nun nochmals überarbeitet (siehe beiliegende Aufstellung).

Um die Verwirklichung des Förderprogramms 100 m² Zukunft umsetzen zu können, sind im Nachtragshaushalt 2010 bzw. im Haushalt 2011 die entsprechenden Haushaltsmittel bereitzustellen. Werden pro Grundstück 100 m² Kinderabschlag angesetzt, ergibt sich ein Gesamtvolumen in Höhe von 175.700,00 €.

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:

(x) beratend () beschließend

(x) öffentlich () nichtöffentlich

Anlagen:

Richtlinien Baulandprogramm "100 m² Zukunft für junge/kinderreiche Familien

Antrag auf Gewährung einer Förderung aus dem Baulandprogramm „100 m² Zukunft“ für junge/kinderreiche Familien gem. den Richtlinien i. d. F. vom 09.03.2010

1 Auflistung der städt. Grundstücke



Baulandprogramm „100 m² Zukunft“ für junge/kinderreiche Familien

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Kauf eines städt. Baugrundstückes im Stadtgebiet Weiden i. d. OPf. zur erstmaligen Errichtung von eigengenutztem Wohneigentum.

2. Zuwendungsempfänger

Junge Ehepaare, bei denen keiner der Ehegatten im Zeitpunkt der Antragstellung das 40. Lebensjahr vollendet hat,

Familien oder auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften mit mindestens einem Kind,

Alleinstehende mit mindestens einem Kind,

jeweils unter der Voraussetzung, dass das Gesamteinkommen der Haushaltsangehörigen die Einkommensgrenze nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes (BayWoBindG) um nicht mehr als 40 v. H. überschreitet. Die festgesetzten Einkommensgrenzen sind zu beachten, geringfügige Überschreitungen (unter 1 Prozent) werden toleriert.

3. Förderung

Der Kaufpreis (inkl. Erschließung) ist zu 50 % bei Vertragsabschluss zur Zahlung fällig.

Soziale Komponente

Der Restkaufpreis des Grundstücks verringert sich pro Kind, das zum Haushalt des Zuwendungsempfängers gehört, dort mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und für das dieser Anspruch auf Kindergeld hat, um den Kaufpreis für 100 m² Grundstücksfläche, höchstens jedoch auf die Hälfte des gesamten Kaufpreises.

Berücksichtigt werden die Kinder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Haushalt des Zuwendungsempfängers leben.

Kaufpreisstundung

Der Restbetrag wird 10 Jahre zinsfrei gestundet.

Danach erfolgt die Rückzahlung in 10 gleichen Jahresraten jeweils zum 01. Januar des Tilgungsjahres.

Der Rückzahlungsbetrag verringert sich um den Preis für weitere 100 m² Grundstücksfläche, falls in den ersten 10 Jahren nach Erwerb des Grundstücks zum Haushalt des Zuwendungsempfängers weitere Kinder hinzukommen, für die der Zuwendungsempfänger Kindergeld bezieht und die im Haushalt des Zuwendungsempfängers mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Der Kaufpreinsnachlass wird nur bis höchstens 50 % des Kaufpreises gewährt.

4. Weitere Bedingungen

- a) Das geförderte Grundstück muss innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsabschluss mit einem Wohnhaus nach den Bestimmungen des einschlägigen Bebauungsplanes bezugsfertig bebaut sein.
- b) Der Zuwendungsempfänger muss das geförderte Grundstück für mindestens 20 Jahre als Hauptwohnung nutzen und in seinem Eigentum halten (Selbstnutzung).
- c) Die gewerbliche Nutzung (auch teilweise) des geförderten Grundstücks ist ausgeschlossen.

Diese Verpflichtungen sind im Grundbuch abzusichern.

Der Zuwendungsempfänger muss ein gesichertes Finanzierungskonzept vorlegen.

5. Vorzeitige Ablöse

Der Zuwendungsempfänger kann den noch offenen Restbetrag des Kaufpreises vorzeitig ablösen ohne nachträgliche Zinsforderung seitens der Stadt Weiden i. d. OPf.

6. Nachforderung

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kann die Stadt Weiden i. d. OPf. wahlweise ein Wiederkaufsrecht ausüben oder aber die Zahlung des Kaufpreinsnachlasses sowie den gestundeten Restbetrag verlangen, wenn die Bestimmungen gemäß Ziff. 4 a) – c) des Programms nicht eingehalten oder zur Erlangung der Vergünstigung gegenüber der Stadt Weiden i. d. OPf. unrichtige Angaben gemacht wurden.

Bei Ausübung des Rechtes auf Aufzahlung ist der Kaufpreinsnachlass sowie der gestundete Restbetrag des Kaufpreises innerhalb von vier Wochen nach Zugang einer Nachforderungsmittelteilung zur Zahlung fällig. Der Nachforderungsbetrag wird ab Verkauf jährlich mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst, wenn der Zuwendungsempfänger den Aufzahlungsgrund verschuldet hat.

7. Sicherheiten

Der Kaufpreinsnachlass sowie der gestundete Restbetrag des Kaufpreises sind mit einer auf dem Grundstück lastenden Grundschuld oder Hypothek abzusichern.

8. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die unter 3. aufgeführte Förderung besteht nicht.

Stand: 09.03.2010



Stadt Weiden in der Oberpfalz

Stadtkämmerei
Liegenschaftsabteilung
Dr.-Pfleger-Straße 15
92637 Weiden i. d. OPf.

Antrag auf Gewährung einer Förderung aus dem Baulandprogramm „100 m² Zukunft „ für junge/kinderreiche Familien gem. den Richtli- nien i. d. F. vom 09.03.2010

Antragsteller:
Name, Vorname Geb.Datum

.....
Ehegatte oder (Lebens-)Partner Name, Vorname Geb.Datum

Kinder (zum Haushalt gehörende Kinder)

.....
Name, Vorname Geb.Datum

.....
Name, Vorname Geb.Datum

.....
Name, Vorname Geb.Datum

.....
Name, Vorname Geb.Datum

gemeinsame Anschrift

.....
Straße und Hausnummer Tel.Nr. (tagsüber)

.....
Postleitzahl, Wohnort

Wirtschaftliche Verhältnisse

Bewerber:

derzeitiger Beruf

Arbeitgeber

Gesamtjahreseinkommen

Ehegatte/Lebenspartner:

derzeitiger Beruf

Arbeitgeber

Gesamtjahreseinkommen

a) Haus Eigentumswohnung Grundbesitz ist vorhanden

b) Haus Eigentumswohnung Grundbesitz war vorhanden

Wenn ja, Lage des Besitzes zu a)

b)

Art der Nutzung:

Beabsichtigter Kauf des Grundstückes

Flst.Nr. Gmkg. m²

Es wird hiermit versichert, dass die Angaben richtig und vollständig sind.

Weiden i. d. OPf.,

.....
Unterschrift des Antragstellers

.....
Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

Tagesordnungspunkt 5:

Amt für öffentliche Ordnung
Einheitliche Online-Mitfahrerzentrale (MiFaZ) für die Metropolregion Nürnberg

Sachstandsbericht:

Basierend auf einen Beschluss des Rates der Metropolregion Nürnberg wird den einzelnen Mitglieder die Einrichtung einer einheitlichen Mitfahrerzentrale (MiFaZ) für die Metropolregion Nürnberg empfohlen.

Am 22.01.10 wurde in Neustadt/WN unter Vorsitz des Herrn Landrat Wittmann und der Fa. Janssen-Webservice das Produkt für eine Online-Mitfahrerzentrale vorgestellt.

Teilnehmer waren die einzelnen Mitglieder der Metropolregion.

Die Mitfahrerzentrale (MiFaZ) ist eine einfach zu bedienende und intelligente Online-Mitfahrzentrale, die speziell auf Regionen, Landkreise, Städte und Gemeinden ausgerichtet ist.

Mit der Mitfahrerzentrale wird ein für den Bürger kostenfreier Service geboten, um sich zu Fahrgemeinschaften zusammenzufinden.

Das gemeinsame Hauptziel ist die Reduzierung des Pendlerverkehrs.

Ebenso ist die Einbindung des ÖPNV bzw. des VGN möglich. Die MiFaZ kann auch als Ergänzung zum ÖPNV gesehen werden.

Die Kosten für die Stadt würden gemäß dem vorliegenden Vertragsentwurf wie folgt aussehen:

Die Kosten setzen sich zusammen aus der einmaligen Einrichtungsgebühr und einer jährlichen Nutzungspauschale.

- a) Vertragsart „Basic“
Beinhaltet die Erstellung eines Portals für die Stadt Weiden i. d. OPf. in einem Standard-Design.
Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Liste von 10 Geodatenpunkten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Die einmalige Einrichtungsgebühr beträgt 295,- € plus 19 % Mehrwertsteuer = 56,05 €

Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt 753,- € abzgl. 10 % Rabatt = 678,- € zzgl. 19 % Mehrwertsteuer = 128,82 €

b) Vertragsart „Complete“

Beinhaltet die Erstellung eines Portals für die Stadt Weiden i. d. OPf. in einem individuellen vom Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam abgesprochenen Design. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Liste von 100 Geodatenpunkten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Die Einstellung der Karte erfolgt derart, dass die Stadt Weiden i. d. OPf. zentriert und farblich hervorgehoben dargestellt wird.

Die einmalige Einrichtungsgebühr beträgt 700,- €

Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt 753,- € abzgl. 10 % Rabatt = 678,- € zzgl. 19 % Mehrwertsteuer = 128,82 €

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:

beratend

beschließend

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

Tagesordnungspunkt 6:

Genehmigung der im Haushaltsplanentwurf 2010 des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab enthaltenen Ansätze für die Landwirtschaftsschule Weiden i.d.OPf.

Sachstandsbericht:

Gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab und der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 03./04.06.70 über die Landwirtschaftsschule Weiden i. d. OPf. bedarf der Haushaltsplan des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab hinsichtlich der Ansätze für die Landwirtschaftsschule in Weiden, Beethovenstr. 9 (UA 2551) der Genehmigung der Stadt Weiden i. d. OPf., da die Stadt Weiden i. d. OPf. gem. § 4 des o.a. Vertrages 10 % der entstehenden und durch Einnahmen nicht gedeckten Kosten zu tragen hat.

Bei den im Haushaltsplanentwurf 2010 des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab enthaltenen Ansätzen für die Landwirtschaftsschule Weiden i. d. OPf. (UA 2551) ist kein Grund für Beanstandungen zu erkennen.

Der Haushaltsplanentwurf 2010 des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab für den UA 2551 (Landwirtschaftsschule) sieht folgende Einnahmen und Ausgaben vor:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Einnahmen:	135.070,00 EUR	0,00 EUR
Ausgaben:	239.181,00 EUR	0,00 EUR
Defizit:	104.111,00 EUR	0,00 EUR

Gesamt-Defizit:	104.111,00 EUR
------------------------	-----------------------

Der sich hieraus errechnende 10 %ige Kostenanteil der Stadt Weiden i. d. OPf. beträgt 10.411,00 EUR.

Die Abrechnung erfolgt im Jahre 2011 nach dem Rechnungsergebnis 2010; die Haushaltsmittel der Stadt Weiden i. d. OPf. werden bei HHSt. 2500.6720 eingeplant.

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:

(x) beratend () beschließend

(x) öffentlich () nichtöffentlich

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

Tagesordnungspunkt 7:

Budgetbericht für das IV. Quartal 2009
Vollzug des Stadtratsbeschlusses Nr. 93 vom 23.10.2000

Sachstandsbericht:

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 23. Oktober 2000 wird der Budgetbericht IV. Quartal 2009 vorgelegt.

Das Jahr 2009 schließt **ohne** Berücksichtigung der **veranschlagten** Zuführungen zum Vermögenshaushalt mit einem **Defizit von 1.940.733,55 €** ab. Dieser setzt sich aus Mindereinnahmen von 4.027.445,65 € und Minderausgaben von 2.086.712,10 € zusammen. Das Ergebnis kann sich noch durch Abschlussbuchungen und durch die genehmigten Übertragungen (= Haushaltsreste) entsprechend verändern.

Von 35 Teil- bzw. Unterbudgets schließen 26 mit einem positiven Ergebnis ab.

Das negative Ergebnis ist geprägt durch die Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer sowie den geringeren Anteil an der Einkommenssteuer. Des weiteren sind die Ausgabensteigerungen im Bereich Soziales und Jugend zu nennen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem beiliegenden Bericht.

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich

Anlagen:

Budgetbericht IV. Quartal 2009
Auswertung der Budgetberichte zum IV. Quartal 2009
Übersicht über die prognostizierten Ergebnisse für das Gesamtbudget der Jahre 1998 bis 2009

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

Tagesordnungspunkt 8:

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 06.08.2009, bezüglich der Energieeinsparung, um die Energieeinsparungsverordnung (EnEV) zu erfüllen
Siehe Beschluss Nr. 8 des FVGS vom 19.01.2010

Sachstandsbericht:

Zur Sitzung des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss vom 20.10.2009 sollte durch die Verwaltung, ein Bericht über energetisch sanierungsbedürftige Gebäude der Stadt Weiden i. d. OPf. erstellt werden. Im Vorlagebericht hierzu wurde mitgeteilt, dass für ca. 70 Gebäude der Stadt eine energetische Voruntersuchung mit einem Kostenaufwand von ca. 250.000,- € durchzuführen wäre. Erst nach Vorlage entsprechender Unterlagen kann eine Prioritätenliste über notwendige energetische Sanierung vorgelegt werden. Haushaltsmittel für die energetischen Untersuchungen wurden bisher nicht zu Verfügung gestellt.

Aufgrund eines durch die Bundesregierung aufgelegten Programms zum „**Teilkonzept im Rahmen der Klimaschutzinitiative für ausgewählte Liegenschaften**“ hat die Stadt Weiden auf Initiative des Gebäude-Energieberaters der Stadt Weiden i. d. OPf. in Zusammenarbeit mit der HAW, Herrn Prof. Dr. M. Brautsch hin, im Dezember 2009 einen Antrag auf Förderung nach oben aufgeführtem Programm für nachfolgende Liegenschaften beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gestellt:

1. Neues Rathaus
2. Augustinus-Gymnasium „Altbau“
3. Augustinus-Gymnasium „Neubau“
4. Gustav-von-Schlör- Fachoberschule
5. Realschule Westtrakt
6. Realschule Mitteltrakt
7. Realschule Osttrakt
8. Berufsschule Turnhalle
9. Berufsschule
10. Hans-Sauer-Schule „Neubau“
11. Hans-Sauer-Schule „Altbau“
12. Pestalozzischule
13. Rehbühlschule
14. Albert-Schweitzer Schule
15. Clausnitzer Schule
16. Turnhalle Clausnitzer Schule
17. Hammerwegschule
18. Hans-Schelker-Schule
19. Sportzentrum Rothenstadt
20. Mehrzweckhalle

21. Bahnhofstraße 32
22. Jugendzentrum
23. Bauhof

Durch die HAW sollen folgende Phasen bearbeitet werden:

1. Klimaschutz Management mit Erfassung des Ist-Zustandes in allen aufgeführten Liegenschaften
 - Erfassung von Gebäudeart, Baujahr, Nutzfläche, Energieverbrauch für Strom und Wärme, Zählernummern, Wartungsverträge, Ansprechpartnern, klimaschutzrelevante Schwachstellen aller Gebäude, Erstellung einer Datenbank
 - Analyse und Bewertung der Ist-Situation durch Bildung von Energiekennzahlen mit Witterungsbereinigung, Vergleich der Kennzahlen mit Durchschnittswerten, Darstellung von Minderungspotentialen
 - Präsentation der Ergebnisse der Basisdatenbewertung gegenüber den Entscheidungsträgern
 - Entwicklung eines Konzeptes zur kontinuierlichen Datenerfassung und –auswertung sowie Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen
 - Erstellung eines Klimaschutzberichtes
2. Gebäudebewertung aller Liegenschaften
 - Datenerhebung vor Ort mit Geometrie des Gebäudes, TGA, überschlägige Hüllflächenaufnahme
 - Hüllflächenbewertung anhand von Bauteilkatalogen nach Baujahr, Bauweise etc.
 - Bilddokumentation des Gebäudes (Fassaden, Fenster, Dach, Heizung mit Wärmeverteilung, Lüftung, Regelung, Schwachstellen und Defekte)
 - Bedarfsberechnung nach vereinfachtem Verfahren mit Abgleich der Verbrauchsdaten
 - Darstellung von Sanierungsoptionen bei einzelnen Bauteilen
 - Darstellung von Sanierungsoptionen in der Anlagentechnik incl. Bewertung des Energieeinsparpotentials
 - Vereinfachte Ermittlung der Investitionskosten anhand von Kostenkatalogen
 - Zusammenfassung der Ergebnisse der Gebäudebewertung mit Ableitung eines Maßnahmenkataloges untergliedert in investive und nichtinvestive Maßnahmen
3. Feinanalyse für 4 Liegenschaften mit einer GBGF > 3.000 m²
 - Detaillierte Beschreibung des baulichen und wärmetechnischen Zustandes der Bauteile, wärmeschutztechnische Einstufung und Bewertung der Gebäudehülle
 - Beschreibung des Ist-Zustandes der Heizungsanlagen, des Heizsystems und der Warmwasserbereitung sowie der raumluftechnischen Anlagen
 - Erstellung einer Energiebilanz für den Ist-Zustand des Gebäudes
 - Investive Energiesparmaßnahmen
 - Energetische Verbesserung der Gebäudehülle
 - Vermeidung von Wärmebrücken
 - Minderung von Lüftungswärmeverlusten
 - Erneuerung der Heizungsanlage mit Berücksichtigung von Hackschnitzelfeuerung, Pflanzenöl, BHKW, Erdgas BHKW als Wärmeerzeuger

- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit Vollkostenrechnung aller Varianten. Im Hinblick auf Umsetzung erfolgt eine Investitionsprognose aller Energieversorgungskonzepte mit Berücksichtigung der Klimaschutzbedingten Investitionskosten
 - o Grundannahmen der Vollkostenberechnung mit Unterteilung in Kapitalkosten, Betriebskosten, Verbrauchskosten und sonstige Kosten.
 - o Die Investitionskostenprognose
 - o Die jährlichen Ausgaben und Einnahmen
 - o Kalkulation der Wärmegebungskosten
 - o Die dynamische Amortisation der klimaschutzbedingten Mehrinvestitionen
 - o Sensitivitätsanalyse der einzelnen Varianten
- Nichtinvestive Energiesparmaßnahmen
- Durchführung einer umfassenden CO2 Bilanz
- Entwicklung einer Sanierungsempfehlung unter Berücksichtigung der ökonomischen und ökologischen Randbedingungen

Die Kosten für die Bearbeitung aller aufgeführten Liegenschaften belaufen sich auf insgesamt ca. 70.000,- €, die für den Haushalt 2010 beantragt wurden. Der Eigenanteil der Stadt Weiden i. d. OPf. hierfür beträgt 14.000,- €

Eine Genehmigung liegt noch nicht vor. Mit den Untersuchungen kann erst nach der Genehmigung begonnen werden, wobei sich der Förderzeitraum vom 01.02.2010 bis 01.12.2010 erstreckt.

Nach Eingang der Genehmigung wird dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss durch die Verwaltung erneut berichtet.

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

Tagesordnungspunkt 9:

Anfrage des Herrn Stadtrat Richter bezüglich Abrechnung der Verkehrsüberwachungskosten mit der Stadt Neustadt a. d. Waldnaab
Vollzug des FVGS-Beschlusses Nr. 9 vom 19.01.2010

Sachstandsbericht:

Die Berechnung der Einsatzkosten für Einsätze in der Stadt Neustadt a. d. Waldnaab wurde in Zusammenarbeit mit dem RPA festgelegt und ist wie folgt in der Zweckvereinbarung vom 7.01.2009 geregelt:

Die Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit in der Stadt Neustadt fließen zunächst in voller Höhe an die Stadt Weiden i. d. OPf. und werden nach jedem Einsatz den dadurch entstehenden Kosten (Fahrt-, Personal-, Sach- und Innendienstkosten) gegenübergestellt. Errechnet sich eine Unterdeckung, wird diese der Stadt Neustadt a. d. Waldnaab in Rechnung gestellt. Errechnet sich eine Überdeckung, wird diese der Stadt Neustadt a. d. Waldnaab erstattet.

Die Berechnung der Kosten erfolgt nach dem aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Verrechnet werden die Arbeitsplatzkosten des Außendienstes pro Stunde Tätigkeit für die Stadt Neustadt a. d. Waldnaab (einschl. Vor-/Nacharbeitung und Fahrtzeit), die Innendienstkosten pro erstellter Verwarnung für die Stadt Neustadt a.d. Waldnaab, die Fahrtkosten und die tatsächlich anfallenden Kosten für Verwarnungsbelege und zusätzliche Portokosten.

Die Berechnung der Personal- und Sachkosten wird jeweils dem aktuellen KGSt-Bericht angepasst.

Im Februar 2009 wurde mit den Einsätzen in der Stadt Neustadt a. d. Waldnaab begonnen. Bis einschließlich Dezember wurden 39 Einsätze durchgeführt, bei denen 725 Verwarnungen ausgestellt wurden (durchschnittlich 18,5 VW/Einsatz). Zur Kostendeckung mussten zusätzlich zu den Einnahmen aus den Verwarnungsgeldern von der Stadt Neustadt a. d. Waldnaab durchschnittlich ca. 34 EUR pro Einsatz bezahlt werden.

Der Einsatz erfolgt i.d.R. einmal wöchentlich ca. 2 bis 3 Std.. Bei personellen Engpässen werden in Neustadt keine Einsätze durchgeführt.

Da die Einsatzzeit der jeweiligen Parksituation in Neustadt angepasst und auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt wird, werden sowohl die Kosten für die Stadt Neustadt als auch die Ausfallzeit im zugeteilten Bezirk in Weiden so gering wie möglich gehalten. Während der Einsätze in Neustadt wird der jeweilige Bezirk in Weiden von den Kollegen/innen mit betreut. Somit wird durch diese Einsätze im Durchschnitt insgesamt eine höhere Verwarnungszahl erreicht. Die durchschnittliche Verwarnungszahl (VW in Weiden und Neustadt zusammen) pro Einsatztag liegt an den Einsatztagen in Neustadt mit ca. 31,5 VW/Tag etwas über der durchschnittlichen Verwarnungszahl/Einsatztag insgesamt (ca. 30 VW/Tag).

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:

beratend

beschließend

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

Tagesordnungspunkt 10:

Ausbaubeitragsfähigkeit von selbständigen öffentlichen Kinderspielplätzen
Vollzug des FVGS Beschlusses Nr. 6 vom 19.01.2010

Sachstandsbericht:

Im Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss vom 19.01.2010 wurde darauf hingewiesen, dass mit der Ausbaubeitragssatzung vom 29.07.2008 auch die erstmalige Herstellung von selbständigen öffentlichen Kinderspielplätzen beitragspflichtig ist. Mit Ausschussbeschluss Nr. 6 wurde die Verwaltung beauftragt in der nächsten Ausschusssitzung zu berichten, ob es sich dabei um zwingendes Recht handelt und wie andere Städte in der Angelegenheit verfahren.

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG sollen für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wege Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Diese „Sollvorschrift“ ist für die Stadt genauso verbindlich wie eine „Mussvorschrift“.

Für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung der übrigen Einrichtungen können Beiträge erhoben werden (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG). Diese Vorschrift räumt der Stadt Weiden i. d. OPf. u.a. hinsichtlich der Beitragserhebung für die Kinderspielplätze ein Ermessen ein.

Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung ist eine Kommune natürlich gehalten, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und soweit vertretbar und geboten vorrangig die speziellen Entgelte (u.a. Beiträge) zu erheben. Mit den Einschränkungen „vertretbar und geboten“ eröffnet die Vorschrift dabei einen gewissen Spielraum der eigenverantwortlichen Entscheidung. Dabei spielen wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte eine Rolle. Damit wäre eine beitragsrechtliche Freistellung der Kinderspielplätze auch von der finanziellen Situation der Stadt abhängig.

Ergänzend ist auch noch anzumerken, dass sich beim Einzugsbereich eines Kinderspielplatzes gewisse Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben, zumal er nicht nur von den unmittelbaren Anwohnern genutzt werden kann. Bis 1987 gehörten die Kinderspielplätze zu den (erschließungsbeitragsfähigen) Erschließungsanlagen i.S.d. § 127 Abs. 2 BauGB. Im Erschließungsbeitragsrecht prägte das Bundesverwaltungsgericht als Einzugsbereich der beitragspflichtigen Grundstücke eine Entfernung von grundsätzlich 200 m. Ob dies auch uneingeschränkt ins Ausbaubeitragrecht übernommen wird, erscheint derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Bundestagsausschuss für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit seinem Bericht vom 15.10.1986 zum Entwurf des Baugesetzbuches (Bundestagsdrucksache 10/6166, S. 144f.) an die Länder appellierte, durch eine Änderung der Kommunalabgabengesetze eine Kraft Landesrecht begründete Beitragsfähigkeit von Kinderspielplätzen zu beseitigen. In Bayern – wie auch in einigen anderen Bundeslän-

dern - existiert jedoch nach wie vor die Möglichkeit hierfür Beiträge zu erheben.

Gemäß Beschluss des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses vom 19.01.2010 (Beschlussnummer 6) erfolgte eine Umfrage, wie andere Städte mit den Kinderspielplätzen verfahren. Von den angefragten 13 vergleichbaren Städten haben sich mit Amberg, Bayreuth, Hof, Kaufbeuren, Passau, Schwabach, Straubing und Memmingen 8 Städte an der Umfrage beteiligt. Danach ist in Amberg die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung von Kinderspielplätzen zwar grundsätzlich beitragspflichtig. In Amberg wurden die Kinderspielplätze jedoch immer im Wege städtebaulicher Verträge auf Erschließungsträger übertragen, so dass die Stadt selbst keine Kinderspielplätze abgerechnet hat. Bei den übrigen Städten ist sowohl die erstmalige Herstellung als auch die Erneuerung und Verbesserung der Kinderspielplätze von einer Beitragspflicht ausgenommen.

Sollte vom Gremium für die Kinderspielplätze keine Beitragspflicht gewünscht werden, so ist die Verwaltung zu beauftragen, eine Änderung der Ausbaubeitragsatzung vorzubereiten, dass für die selbständigen öffentlichen Kinderspielplätze keine Ausbaubeiträge zu erheben sind.

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich